

10829 Berlin, 15. August 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-287
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 54-1.23.15-83/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-23.15-1411

Antragsteller:

SCHWENK Dämmtechnik GmbH & Co. KG
Isotexstraße 1
86899 Landsberg

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämmstoffe aus expandiertem Polystyrol (EPS)
nach DIN EN 13163:2001-10
entsprechend Auflistung nach Anlage 1

Geltungsdauer bis:

31. Juli 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Anwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 13163:2001-10.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-23.15-1411 vom 15. Februar 2007.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Anwendung von werkmäßig hergestellten Dämmstoffen aus expandiertem Polystyrol (EPS) mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13163¹.

Die Dämmstoffe haben die Bezeichnungen gemäß Anlage 1, Abschnitt 1.

Die Dämmstoffe werden in den Herstellwerken gemäß Anlage 1, Abschnitt 2, hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Die Dämmstoffe dürfen als Wärmedämmung entsprechend den Anwendungsgebieten nach der Norm DIN V 4108-10² und unter Beachtung der für die jeweilige Baustoffklasse nach DIN 4102-1³ geltenden Anwendungsbedingungen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Dämmstoffe müssen den Anforderungen der Norm DIN EN 13163¹ in Verbindung mit der Norm DIN V 4108-10² entsprechen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

2.1.2 Wärmeleitfähigkeit

Im Rahmen der Produktion darf die Wärmeleitfähigkeit λ_i nach DIN EN 13163¹ einen Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} nicht überschreiten. Der Wert λ_{grenz} ist im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 2.3 festzulegen.

2.1.3 Brandverhalten

Es ist die Baustoffklasse nach DIN 4102-1³ zu bestimmen. Die Bestimmung der Baustoffklasse erfolgt auf der Grundlage von Prüfungen nach DIN 4102.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der unter Abschnitt 1.1 genannten Dämmstoffe sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauproduktes oder das beigefügte Etikett muss vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 13163¹ mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.



1	DIN EN 13163:2001-10:	Wärmedämmstoffe für Gebäude; Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS); Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13163:2001
2	DIN V 4108-10:2004-06:	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Teil 10: Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe
3	DIN 4102-1:1998-05:	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- Zulassungs-Nr.: Z-23.15-1411
- Kurzzeichen für das Anwendungsgebiet nach DIN V 4108-10²
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ
- Baustoffklasse nach DIN 4102-1³



2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für die unter Abschnitt 1.1 genannten Herstellwerke mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises ist von der Zertifizierungsstelle auf der Grundlage der vorhandenen Werte der Wärmeleitfähigkeit λ_i nach der Norm DIN EN 13163¹ der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} nach Abschnitt 2.1.2 und der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ nach Abschnitt 3 festzulegen.

Der für den jeweiligen Dämmstoff festgelegte Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} sowie der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ sind im Übereinstimmungszertifikat anzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 13163¹ sowie die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten zusätzlichen Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

2.3.3 Fremdüberwachung

In den unter Abschnitt 1.1 genannten Herstellwerken sind die werkseigene Produktionskontrolle und die Einhaltung der Kennzeichnung durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile gilt für die unter Abschnitt 1.1 genannten und nach Abschnitt 2.2.2 gekennzeichneten Dämmstoffe der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend der Norm DIN V 4108-4⁴, Tabelle 2, Zeile 5.2, Kategorie II, für den nach Abschnitt 2.3.1 festgelegten Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} .

Bender

Beglaubigt



1 Bezeichnungen der Dämmstoffe nach Angaben des Antragstellers

1.	Trittschalldämmplatte EPS 045 DES sm
2.	Trittschalldämmplatte EPS 040 DES sg
3.	Trittschalldämmplatte EPS 035 DES sg
4.	Klappbahn FBH Trittschalldämmung EPS 045 DES sm
5.	Trockenestrichelement EPS 045 DES sm
6.	neoStep PSTK 3,5 Trittschalldämmplatte EPS 035 sm
7.	neoStep PSTK 3,5 Trittschalldämmbahn EPS 035 DES sm
8.	neoFond PSTK 3,5 Trockenestrichelement EPS 035 DES sm
9.	Mehrzweckdämmplatte EPS 040 DEO, EPS 035 DEO
10.	Klappbahn FBH Dämmung EPS 040 DEO, EPS 035 DEO
11.	Trockenestrichelement EPS 040 DEO, EPS 035 DEO
12.	Dachmantelsystem EPS 040 DAD, EPS 035 DAD
13.	Dachmantelsystem EPS DAD FT
14.	Styrotect'S EPS 040 DZ
15.	Mehrzweckdämmplatte EPS 040 DI
16.	EXTRADÄMMUNG aus Neopor EPS 035 DI
17.	Mehrzweckdämmplatte EPS 040 WI
18.	EXTRADÄMMUNG aus Neopor EPS 035 WI
19.	Kellerdeckendämmplatte EPS 035 DI, EPS 040 DI, EPS 032 DI
20.	Dachbodenelement EPS 040 DI
21.	neoFond Dachbodenelement EPS 035 DI
22.	GKV-Innendämmplatte EPS 040 WI
23.	Gefälledachsystem EPS 040 DAA dm, EPS 035 DAA dh
24.	Flachdach-Dämmplatte EPS 040 DAA dm, EPS 035 DAA dh
25.	Flachdach-Klappbahn EPS 040 DAA dm, EPS 035 DAA dh
26.	Mehrzweckdämmplatte EPS 040 WAB, EPS 035 WAB
27.	Fassadendämmplatte EPS 040 WDV, EPS 035 WDV
28.	Neowall EPS 032 WDV, Neowall EPS 032 WDV-E
29.	Neowall EPS 035 WDV, Neowall EPS 035 WDV-E
30.	Kerndämmplatte EPS 040 WZ, EPS 035 WZ, EPS 032 WZ
31.	Schalstangen und Schalblöcke EPS 040
32.	NeoTect EPS 035 DZ
33.	NeoFond BodenDämmplatte EPS 031 DEO; EPS 032 DEO
34.	NeoTopDach EPS 031 DAA dh, EPS 032 DAA dm



2 Herstellwerke:

1. SCHWENK Dämmtechnik GmbH & Co. KG
Werk Allmendingen
Fabrikstraße 46
89604 Allmendingen
2. SCHWENK Dämmtechnik GmbH & Co. KG
Werk Landsberg
Isotexstraße 1
86899 Landsberg
3. SCHWENK Dämmtechnik GmbH & Co. KG
Werk Biedenkopf
Georg-Kramer-Straße 7-9
35216 Biedenkopf
4. SCHWENK Dämmtechnik GmbH & Co. KG
Werk Glöthe
Ernst-Thälmann-Straße 9
39240 Glöthe
5. SCHWENK Dämmtechnik GmbH & Co. KG
Werk Celle
Braunschweiger Heerstraße 100
29227 Celle
6. Styropol Sp. z.o.o.
78540 Kalisz Pomorski
ul. Przemysłowa 4 a
POLEN

